

Die Jugendordnung des Sport-Club Thalkirchdorf e.V.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe der Jugendvertretung ist es, die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand zu vertreten.

§ 2 Organe

Die Organe der Jugendvertretung sind:

- Jugendvorstand
- Jugendversammlung

§ 3 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und sofern gewählt aus
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt
3. Bei Bedarf können Beisitzer vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter berufen werden.
4. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

§4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist einmal pro Jahr einzuberufen.
2. Zur Jugendversammlung eingeladen werden alle Vereinsmitglieder, die zwischen 10 und 23 Jahre alt sind.
3. Die Jugendversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Jugendversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Aufgaben der Jugendversammlung bestehen in der Wahl des Jugendvorsitzenden und evtl. des stellvertretenden Jugendvorsitzenden.
6. Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
7. Abweichend zur Vereinssatzung gilt bei der Jugendversammlung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres und Stimmrecht mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

§5 Schlussbestimmung

1. Diese Vereinsjugendordnung wurde durch den Vereinsausschuss des Sport-Club Thalkirchdorf e.V. am 22.04.2014 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
2. Sofern die Vereinsjugendordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.